

Satzung des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzervereins für Stadt und Landkreis Miltenberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer in Stadt und Landkreis Miltenberg.
- 2) Er führt den Namen "Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzerverein für Stadt und Landkreis Miltenberg e. V. ".
- 3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V. in München.
- 4) Sitz des Vereins ist in Miltenberg.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen.
- 2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a. den örtlichen Zusammenschluss aller Haus- und Grundeigentümer von Miltenberg und Umgebung zu fördern,
 - b. Einrichtungen für die Beratung und Betreuung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften des Handelsrechts, Partnerschaften sowie europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Das gleiche gilt für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten einzeln die Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Als außerordentliche Mitglieder können Ehegatten, Lebenspartner oder volljährige Kinder von Vereinsmitgliedern aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet gleichzeitig mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft. Durch Bezahlung des geltenden Beitrags können Ehegatten, Lebenspartner oder volljährige Kinder zu ordentlichen Mitgliedern werden. Es entfällt

die Aufnahmegebühr. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- 3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines Antrages in Textform. Der Eintritt wird wirksam, wenn der Vorstand die Aufnahme nicht innerhalb von 3 Monaten ab Antragseingang gegenüber dem Antragenden ablehnt. Bis zum Ablauf der Ablehnungsfrist übt der Antragende die Mitgliedsrechte vorläufig, aber vollständig aus.
- 4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Vorstandes und des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und üben ansonsten die Rechte eines ordentlichen Vereinsmitglieds aus.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt:

Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Eine anteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.

- b) durch Tod:

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied verstorben ist. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen,

- c) durch Ausschluss:

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten. Ein wichtiger Grund ist die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der

Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss. Vor einem Beschluss ist der Auszuschließenden anzuhören.

- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern;
- 2) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen;
- 3) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

§7 Beiträge

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge.
- 2) Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Die Beiträge sind bis spätestens 31. März eines jeden Kalenderjahres durch das Sepa-Lastschriftverfahren für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Auch im Eintrittsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei unterjähriger Mitgliedschaft werden die Beiträge nicht erstattet.
- 4) Die Beiträge von Mitgliedern, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands um einen auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag erhöht.
- 5) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen.
- 6) Bei Neueintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. der Ausschuss,
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Den Mitgliedern des Vorstandes kann in Absprache mit dem Ausschuss und Genehmigung der Vergütungsvereinbarung durch die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung gewährt werden.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu führen. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur zur Vertretung befugt, wenn die Verhinderung vom Vorsitzenden angezeigt wurde oder der Vorsitzende objektiv verhindert und auch an der Anzeige gehindert ist.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt der Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- 4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6) Dem Vorstand obliegt im Benehmen mit dem Ausschuss die gesamte Leitung des Vereins und die Verantwortung für das Vereinsvermögen. Er überwacht die Tätigkeit des Kassiers. Er kann im Einvernehmen mit dem Ausschuss zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Fachausschüsse einsetzen. Den berufenen Mitarbeitern kann durch den Vorstand in Absprache mit dem Ausschuss eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§10 Ausschuss

- 1) Dem Vorstand steht der Ausschuss zur Seite. Alle wichtigen Vereinsangelegenheiten sind vom Vorstand und Ausschuss gemeinsam zu entscheiden.
- 2) Der Ausschuss besteht aus dem Kassier und vier weiteren Ausschussmitgliedern. Der Kassier und die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden von der

Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Falls während einer Wahlperiode diese Ausschussmitglieder nachgewählt werden, gilt deren Wahlzeit bis zum Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Ausschuss bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

- 3) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist gegeben, wenn mindestens drei der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

§11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange der Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Darüber hinaus kann zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus einberufen.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Kassiers und der weiteren Mitglieder des Ausschusses,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassen- und Revisionsberichtes,
 - c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes, Ausschusses und des Kassiers
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins und die dann erforderliche Verwendung des Vereinsvermögens.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich, stattzufinden. Ort, Tag und Zeit setzt der erste Vorsitzende fest.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt,
 - c) innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung kann auch durch die Veröffentlichung der Einladung in der Zeitschrift „Fränkischer Hausbesitz“ erfolgen, wenn zwischen Veröffentlichung und Zeitpunkt der Versammlung eine Frist von mindestens zwei Wochen eingehalten ist.

- 6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassier

- 1) Der Kassier übernimmt die Verwaltung des Vereinsvermögens, das Inkasso der Mitgliedsbeiträge, den Zahlungsverkehr und führt die Buchhaltung nebst Rechnungswesen durch. Über seine Tätigkeit legt er in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung mit einem Kassenbericht Rechenschaft ab.
- 2) Einzelverfügungsberechtigt über die Finanzmittel (Barkasse und Konten) sind die beiden Vorstände und der Kassier. Die Mitgliederversammlung kann weiteren Mitgliedern des Ausschusses Verfügungsbefugnis erteilen.

§13 Abstimmungen, Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten erfordern.
- 2) Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel.
- 3) Sofern bei einer Wahl nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.
- 4) Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden und von Ausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§14 Niederschrift

- 1) Die in den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§15 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung hat die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer zu

wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu überprüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 16 Datenschutz

- 1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
- 2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- 3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 5) Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht

§17 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben worden sind. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und Ausschusses oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- 2) Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder voraus.

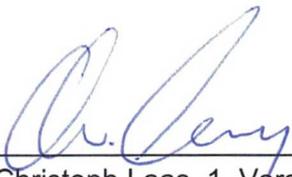
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- 5) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die vorangehende. Die noch nach der vorangehenden Vereinssatzung gewählten Vereinsorgane bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Jahr 2021 im Amt und haben ihre Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen.

Diese Fassung der Satzung entspricht der Fassung, der die Mitgliederversammlung am 19.11.2019 einstimmig zugestimmt hat.

Miltenberg, den 20.11.2019



Christoph Laas, 1. Vorsitzender